

Auftrag

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), Alpengasse 6, 1701 Freiburg i.Ü.,

die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ), Hirschengraben 66, 8001 Zürich, und

die Konferenz der Vereinigung der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS), Av. Jean-Gambach 22, 1700 Fribourg,

«Auftraggeberinnen»,

und

die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG), Villettemattstrasse 9, 3007 Bern

«Auftragnehmerin»,

schliessen miteinander folgenden **Vertrag** ab:

1. Vorbemerkungen

¹ Die Auftraggeberinnen haben zur Geschichte der sexuellen Ausbeutung im kirchlichen Umfeld in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein geschichtswissenschaftliches Pilotprojekt lanciert und Prof. Dr. Monika Dommann und Prof. Dr. Marietta Meier vom Historischen Seminar der Universität Zürich (UZH) mit der wissenschaftlichen Projektleitung beauftragt. Das Ergebnis wird in einem wissenschaftlichen Bericht publiziert.

² In diesem Rahmen wird ein wissenschaftlicher Beirat (Beirat) gebildet, der die von den beiden Professorinnen geleiteten Arbeiten des Forschungsteams begleitet.

³ Für die Koordination der Arbeiten, die Ernennung und Betreuung des wissenschaftlichen Beirats, die digitale Publikation des Berichts und die Sicherstellung einer angemessenen Archivierung der Forschungsunterlagen des Pilotprojekts erhält die SGG folgendes Mandat:

2. Auftrag

- a) Der Vorstand der SGG ernennt nach vorgängiger Anhörung der Projektleitung die Mitglieder des Beirats und gewährleistet so dessen wissenschaftliche Unabhängigkeit und trägt damit auch zur wissenschaftlichen Glaubwürdigkeit des Pilotprojektes bei. Die SGG ist für dessen administrative Betreuung wie Spesenabwicklung und dergleichen mehr verantwortlich.
- b) Sie organisiert nach Bedarf wissenschaftliche Workshops und ist für deren administrative Abwicklung verantwortlich (Organisation von Räumlichkeiten, Verpflegung, Rückerstattung Reise- und Unterkunftskosten, etc.)
- c) Sie besorgt die formelle Endredaktion des internen Zwischenberichts und des wissenschaftlichen Berichts der UZH (insb. das sprachliche Korrektorat, die Übersetzung ins Französische und Italienische und das Layout). Sie ist ferner für die Publikation des wissenschaftlichen Berichts in deutscher, französischer und italienischer Sprache verantwortlich. Die Autorenschaft liegt beim Forschungsteam der UZH.
- d) Sie stellt die Koordination der Kommunikation nach innen sicher.

- e) Sie verbreitet die Ergebnisse über die Kanäle der SGG (via Website, Newsletter, Social Media).
- f) Sie ist nach Abschluss des Forschungsprojekts für eine angemessene Archivierung der Forschungsunterlagen in einem öffentlichen Archiv zuständig. Dabei hat sie insbesondere sicherzustellen, dass die Akten innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nur unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes eingesehen werden können. Zu diesem Zweck stellt sie sicher, dass sich Gesuchsteller schriftlich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Daten- und Persönlichkeitsschutzes verpflichten.
- g) Die Auftraggeberinnen können der SGG nach vorgängiger Absprache weitere Arbeiten übertragen. Der dafür notwendige Zusatzaufwand ist in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen, welche die Vertragsparteien gesondert miteinander vereinbaren.

3. Zeitlicher Rahmen und Durchführung

¹ Die Dauer für die Durchführung des Pilotprojekts ist auf ein Jahr befristet. Sie beginnt im Zeitpunkt, an dem das Forschungsteam der UZH seine Arbeit aufnimmt. Die UZH teilt den Zeitpunkt des Projektanfangs den Auftraggeberinnen und der SGG schriftlich mit.

² Der Zeitplan (inkl. Meilensteine) wird von den Auftraggeberinnen, dem Projektteam der UZH und der SGG einvernehmlich festgelegt. Dieser Zeitplan ist für alle Parteien verbindlich. Änderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

³ Hält die SGG festgelegte Termine nicht ein, setzen ihr die Auftraggeberinnen nach gemeinsamer Aussprache eine angemessene Nachfrist. Überschreitet die SGG auch diese, können die Auftraggeberinnen

- a) ihr eine weitere Nachfrist setzen oder
- b) vom Vertrag zurücktreten und einen Dritten mit den Aufgaben betrauen; in diesem Fall hat die SGG die von ihr erstellten Unterlagen den Auftraggeberinnen herauszugeben.

⁴ Die SGG führt ihre Arbeiten in jeder Hinsicht frei und unabhängig durch und ist dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberinnen gebunden.

4. Publikation des Berichts

¹ Die SGG ist für die Online-Publikation des Berichts auf einer eigens dazu eingerichteten Website verantwortlich.

² Die Website wird von der SGG bis zum 31.12.2027 betrieben. Danach kann sie den Bericht durch andere Kanäle der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

³ Der Abschlussbericht wird zeitgleich mit der Abschlussmedienkonferenz des Pilotprojekts veröffentlicht.

⁴ Sollten für die Gestaltung der Publikation aufwändige Nachbearbeitungen notwendig sein, so ist der dafür notwendige Zusatzaufwand in einem Anhang zu diesem Vertrag zu regeln. Die Entschädigung erfolgt nach den Ansätzen des Budgets vom 6. September 2021 (Anhang).

5. Personal und Ansprechpersonen

¹ Die SGG erfüllt den Auftrag mit dem Personal ihres Generalsekretariats. Sie ist jedoch berechtigt, dafür Dritte im Rahmen des Budgets nach eigenem Ermessen beizuziehen.

² Sie gibt den Auftraggeberinnen Namen und Adressen aller involvierten Personen bekannt.

³ Ansprechpersonen sind:

Für die SBK:	Generalsekretär/-in
Für die RKZ:	Generalsekretär/-in
Für die KOVOS:	Delegierte(r)
Für die SGG:	Generalsekretär/-in

6. Verschwiegenheitspflicht

¹ Sämtliche projektbezogenen Informationen sind von der SGG vertraulich zu behandeln.

² Werden Dritte zur Erfüllung des Auftrags herangezogen (z.B. für Übersetzung, Layout, Website) unterliegen auch diese Personen der Verschwiegenheitspflicht. Die SGG sorgt dafür, dass alle involvierten Personen eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

7. Entschädigung

¹ Die SGG wird für die Arbeiten nach diesem Vertrag nach Massgabe des Budgets vom 6. September 2021 entschädigt (Anhang). Werden seitens der Auftraggeberinnen weitere Leistungen verlangt, werden ihr diese nach den im Budget genannten Ansätzen in Rechnung gestellt.

² Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in zwei Tranchen:

- a) Eine erste Tranche von CHF 20'000 ist 30 Tage nach Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig und ist auf das Konto CH33 0900 0000 3158 9460 2 der SGG zu überweisen;
- b) die zweite Tranche ist von den Auftraggeberinnen 30 Tage nach Einreichen des Zwischenberichts auf das Konto CH33 0900 0000 3158 9460 2 der SGG zu überweisen.

³ Das Budget versteht sich als Kostendach. In den budgetierten Beträgen ist eine allfällige Mehrwertsteuer bereits eingeschlossen.

⁴ Die Auftraggeberinnen haften für die Entschädigung solidarisch.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Inkrafttreten

¹ Soweit nichts Abweichendes festgehalten ist, richtet sich der Vertrag nach den Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag.

² Gerichtsstand ist Freiburg i.Ü.

³ Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Freiburg, den

SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES EVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Mgr. DDr. Felix Gmür, Präsident

Dr. Erwin Tanner, Generalsekretär

Zürich, den

RÖMISCH-KATHOLISCHE ZENTRAALKONFERENZ DER SCHWEIZ



Renata Asal-Steger, Präsidentin

Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär

Freiburg, den

**KONFERENZ DER VEREINIGUNG DER ORDEN UND WEITERER GEMEINSCHAFTEN DES
GOTTGEWEIHTEN LEBENS IN DER SCHWEIZ**

kovos

Br. Daniele Brocca OFMConv., Präsident

Br. Josef Haselbach OFMCap, Delegierter

Bern, den

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE



Prof. Dr. Sacha Zala, Präsident

Dr. Flavio Eichmann, Generalsekretär

Anhang:

Budget SGG für "Pilotprojekt zur Geschichte sexueller Ausbeutung im kirchlichen Umfeld in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts" vom 6. September 2021